

Verordnung über die Beiträge der Staatsbediensteten und der staatlichen Unfallkasse an die Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung

RRB vom 14. September 1993

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981¹⁾ und §§ 47 und 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung der Staatsbediensteten werden zu zwei Dritteln von den Staatsbediensteten und zu einem Drittel von der staatlichen Unfallkasse getragen.

² Bei Aufhebung der staatlichen Unfallkasse werden die Prämien vollumfänglich von den Staatsbediensteten getragen.

§ 2. Frauen und Männer zahlen die gleichen Prämienanteile. Die individuellen Prämienanteile werden jeweils monatlich von der Bruttopesoldung abgezogen.

§ 3. ¹ Für Staatsbedienstete, die bei der SUVA und für diejenigen, die bei den Privatversicherungsgesellschaften versichert sind, gelten die gleichen Prämienätze.

² Bei unterschiedlichen Prämienätzen zwischen der SUVA und den Privatversicherungsgesellschaften wird zur Ermittlung des individuellen Prämienanteils der Staatsbediensteten der Prämienatz der SUVA und derjenige der Privatversicherungsgesellschaften im Verhältnis zur Bruttolohnsumme aller Staatsbediensteten aufgeteilt.

§ 4. Der jährliche Prämienatz für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung wird vom Personalamt festgelegt.

§ 5. Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses vom 26. Oktober 1983 über die Regelung der Unfallversicherung sowie der Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 1991 über die Prämienanpassung bei der Nichtberufsunfallversicherung sind aufgehoben.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ SR 832.20.

²⁾ BGS 126.1.